

Vereinigte Schützengesellschaft Pöcking e.V.

Hausordnung gültig ab 21. März 2025

Wer darf das Schützenheim benutzen?

(1) Jedes Mitglied darf unter Beachtung dieser Hausordnung die Räumlichkeiten des Vereins satzungsgemäß nutzen.

(2) Von der Nutzung des Schießstandes ausgeschlossen sind die gesetzlichen stillen Feiertage :

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Buß- und Bettag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag von 2 bis 24 Uhr
- Heiliger Abend von 14 bis 24 Uhr
- Karfreitag und Karsamstag von 0 bis 24 Uhr

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung und Einhaltung der Hausordnung hat der jeweilige Schießleiter.

(4) ~~Schießleiter- und Heimleiter~~ ist derjenige, der für bestimmte Anlässe von einem Mitglied des Schützenmeisteramtes dazu ernannt ist, oder der das Schützenheim aufsperrt und in Betrieb nimmt (z.B. privates Training).

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Schießleiters sind in der zugehörigen Aufgabenbeschreibung im Detail aufgelistet. Die Aufgabenbeschreibung liegt im Schützenheim aus und soll auch als Checkliste beim Verlassen des Schützenheimes genutzt werden.

Im Allgemeinen ist der aktuelle Schießleiter verantwortlich für:

Nach dem Eintreten:

Inbetriebnahme des Schützenheimes und des Schießstandes
Bürodienst
Einteilung einer geeigneten Aufsicht
Führung der Anwesenheitsliste

Vor dem Verlassen:

Auffüllen des Kühlschranks
Aufräumen und registrieren des Leerguts
Absperren aller Türen und Schränke
Austausch beschädigter Zielspiegel
Ausreichende Sauberkeit und Ordnung des Schützenstandes und Aufenthaltsraumes
Sauberkeit von Tischen, Küche.
Mülltrennung
Festhalten und Meldung von Schäden an Vorstand

Der Schießleiter darf seinen Transponder auch an andere volljährige Vereinsmitglieder ausleihen. Wenn er den Transponder weitergibt, gibt er auch die Aufgaben des Schießleiters weiter, behält aber die Verantwortung dafür, dass diese eingehalten werden. (Die Nutzung des Transponders wird vom Schießsystem aufgezeichnet und lässt sich nachverfolgen)

Der Schießleiter hat das Hausrecht; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf Personen aus dem Schützenheim verweisen, den Zutritt oder Nutzung verwehren.

(5) Jeder Schütze und schießende Gast muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen. (Ausnahme RWKs, dort werden die Schützen im RWK-Wettkampfprogramm registriert). Auch wer alleine schießt, muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen.

(6) Jeder Nutzer des Schießstandes muss versichert sein, entweder über die Mitgliedschaft in einem Schützenverein des DSB oder als Gast mit einer Tagesversicherung.

(7) Gäste sind nach Ermessen des Schießleiters erlaubt.

(8) Gäste dürfen den Schießstand zum Kennenlernen 2-mal kostenlos nutzen. Ab dem 3. Mal fällt eine Nutzungsgebühr von 3,- Euro pro Tag an.

(9) Gäste, die regelmäßig nur den Aufenthaltsraum oder die Terrasse nutzen wollen, müssen Vereinsmitglied werden.

(10) Die Nutzung des Aufenthaltsraumes oder des Schießstandes muss im Vereinskalendar eingetragen sein. Ausnahme: Das Schützenheim darf auch spontan genutzt werden, soweit keine andere Nutzung im Vereinskalendar eingetragen ist.

(11) Rundenwettkämpfe müssen vom RWK-Leiter im Vereinskalendar eingetragen werden.

(12) Gästeschießen dürfen von jedem Mitglied veranstaltet werden. Gästeschießen müssen vom Vorstand genehmigt und im Vereinskalendar eingetragen werden.

(13) Bestehende Eintragungen haben Vorrang und dürfen nur in Absprache mit dem Nutzer oder dem Vorstandes geändert werden.

Diese Hausordnung wurde von der Mitgliederversammlung am genehmigt und in Kraft gesetzt.

Pöcking, den 21.03.20225

Walter Stumpfenhausen
1. Schützenmeister